

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt-, Wirtschaftsförderungs- und Beteiligungsausschuss	22.05.2024	öffentlich
Sozial- und Gesundheitsausschuss	11.06.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Sachstand Umsetzung des Konsumcannabisgesetzes (KCanG)

Sachverhalt:

Das Gesetz ist mit seinen wesentlichen Bestimmungen in erster Stufe am 1. April 2024 in Kraft getreten. Die weiteren Regelungen (u. a. Anbauvereinigungen) treten in der zweiten Stufe am 1. Juli in Kraft.

Mit dem Cannabisgesetz wird der Anbau, Besitz und Konsum unter bestimmten Voraussetzungen legalisiert. Das Gesetz enthält eine Vielzahl von Kontroll- und Überwachungsaufgaben, unbestimmter Rechtsbegriffe und praxisuntauglicher Vorgaben.

Das Land hat die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung der konsum- und besitzbezogenen Ordnungswidrigkeiten ohne Vorlauf zum 2. Mai 2024 auf die Gemeinden übertragen. Die Cannabisordnungs-widrigkeitenverordnung trägt aber nicht zur Klärung der offenen Fragen bei.

Die Gemeinden sind nun gefordert, aus dem Stand heraus die vollständig neue Aufgabe des Konsumcannabisgesetzes ohne zusätzliche Ressourcen umzusetzen. Es gibt keine klaren Vorgaben, wie die konsum- und besitzbezogenen Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden sind.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verschiedener Ämter ist es im Austausch mit übergeordneten Ebenen und anderen Kommunen bisher nicht gelungen, konkrete Handlungsempfehlungen in Erfahrung zu bringen. Über diese Gespräche hinaus tauscht sich das Ordnungsamt auch mit dem Polizeipräsidium Bielefeld zum weiteren Vorgehen aus.

Ein Konnexitätsverfahren ist zwar vorgesehen, dies führt aufgrund der bestehenden Wesentlichkeitsschwelle erfahrungsgemäß allerdings kaum zu einer Erstattung und ist zudem mit großem Aufwand der Kommunen zur Ermittlung der Belastungen verbunden.

Ebenfalls ist noch ungeklärt, wie die zum 01.07.2024 in Kraft tretenden Regelungen zu Anbauvereinigungen umgesetzt werden sollen. Auch in diesem Kontext stellt sich die Frage der Zuständigkeit der im Bundesgesetz normierten Überwachungsaufgaben der Anbauvereinigungen. Das Cannabisgesetz spricht hier nur von der „zuständigen Behörde“.

Trotz der bisherigen Situation mit vielen Unbekannten erarbeitet die Verwaltung einen möglichen

Weg, um der neuen Aufgabe nachzukommen, z. B. mit der Regelung von Zuständigkeiten und sinnvollen Kontrollabläufen in Anlehnung an die Handhabung der Polizei.

Beigeordneter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Adamski', with a horizontal line at the end.

Martin Adamski

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.